

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-44/570 - - -

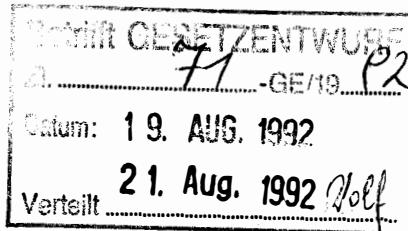
A-6010 Innsbruck, am ... 21. Juli 1992.....

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe ... 127.....
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: ... Dr. Gstöttner.....

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



Betreff: Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend flankierende
Regelungen zum EWR-Abkommen; Stellungnahme

Zu Zahl 671.800/20-V/3/92 vom 30.6.1992

Zum oben angeführten Entwurf einer B-VG-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (Art. 18 Abs. 1 und 2):

Wenn man den Aufbau des Art. 18 betrachtet (Abs. 1 enthält den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Abs. 2 ermächtigt allgemein die Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Verordnungen, die Abs. 3 bis 5 regeln das Notverordnungsrecht), der insgesamt also primär an die Verwaltung gerichtete Normen enthält (wobei nicht verkannt wird, daß das Prinzip der inhaltlichen Vorausbestimmung behördlichen Verhaltens auch einen entsprechenden Auftrag an die Gesetzgeber darstellt), dann ergeben sich gegen die Aufnahme des zweiten und dritten Satzes im Art. 18 Abs. 1 grundsätzliche systematische Bedenken. Das Verbot der innerstaatlichen Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration (etwa von EWG-Verordnungen im Sinne des Art. 7 lit. a des EWR-Abkommens) ist nämlich sowohl an die innerstaatlichen Gesetzgebungsorgane als auch an die für die Erlassung von Verordnungen zuständigen Verwaltungsbehörden gerichtet. Das Verbot der speziellen Transformation von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration in die österreichische Rechtsordnung gilt unmittelbar auf Grund der zitierten Bestimmung des EWR-Abkommens. Der zweite Satz im Art. 18 Abs. 1 wäre daher überhaupt entbehrlich. Beim dritten Satz im Art. 18 Abs. 1, der eine nach

- 2 -

der österreichischen Verfassungsrechtslage sonst unzulässige dynamische Verweisung auf Normsetzungskakte einer von der österreichischen Verfassung hiezu nicht ermächtigten Normsetzungsautorität vorsicht, stellt sich die Frage, ob hier nicht bereits eine Gesamtänderung der Verfassung vorliegt. Durch diese Verweisung finden nämlich in einem erheblichen Ausmaß Normen Eingang in die österreichische Rechtsordnung, die nicht von einem nach der österreichischen Verfassung demokratisch legitimierten Organ erlassen oder genehmigt wurden.

Zu Z. 3 (Art. 49 Abs. 4):

Der erste Satz ist unklar formuliert. Nach der vorgesehenen Formulierung müßte in einem Staatsvertrag im Rahmen der europäischen Integration ausdrücklich normiert sein, daß der Kundmachung bestimmter von Österreich zu übernehmender Vorschriften im Amtsblatt der EG verbindliche Kraft zu kommt. Eine solche Regelung findet sich im EWR-Abkommen nicht. Es sollte vielmehr im Sinne des Art. 7 des EWR-Abkommens zum Ausdruck gebracht werden, daß für jene europäischen Rechtsakte, die für Österreich verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts sind bzw. in innerstaatliches Recht umzu-setzen sind, bereits die Kundmachung im Amtsblatt der EG ausreichend ist, somit also keine Kundmachung in einem innerstaatlichen Publikationsorgan mehr notwendig ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlaments-direktion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Nenachn